

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 643/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Dr. med. Friedrich Juraj S [REDACTED] ,
B [REDACTED] , G [REDACTED]-Straße [REDACTED] ,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED]-**

g e g e n

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 7. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger Kapitalentschädigung und rückständige Rente für Schaden an Leben zuerkannt. Mit der Klage verlangt er den Mehrbetrag, der sich bei Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes statt des gehobenen Dienstes ergibt.

Die Vorinstanzen haben das abgelehnt, weil das auf 6.463 DM festgestellte Jahresdurchschnittseinkommen des Verfolgten in der Zeit von 1941 bis September 1944 die Vergleichsbezüge des höheren Dienstes von 9.300 DM nicht erreicht habe und die soziale Stellung keine Höherstufung ermögliche. Diese im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

- 3 -

Eine verfolgungsbedingte Einkommensminderung im Jahre 1944 ist nicht festgestellt, vom Kläger im gerichtlichen Verfahren auch nicht behauptet worden. § 64 Abs. 2 BEG ist bei § 18 Abs. 1 S. 2 BEG, § 11 Abs. 2 S. 1 der 1. DV-BEG nicht anwendbar.

Die Vernehmung des Klägers über das Vorverfolgungseinkommen für die Einreihung betrifft die Vernehmung nach § 287 Abs. 1 S. 3 ZPO über die Höhe des Schadens (BGH, Urteil vom 26. Januar 1966 - IX ZR 319/64). Sie anzuordnen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Er hat hier davon abgesehen, weil der Kläger aus eigener Wissenschaft nichts bekunden kann. Das ist kein Rechtsfehler.

Die Vernehmung der Mutter des Klägers als Zeugin zum Beweis über das behauptete höhere Vorverfolgungseinkommen hat der Kläger nicht förmlich beantragt, ja noch nicht einmal angeregt. Die Grundsätze über die Zurückweisung förmlicher Beweisanträge (vgl. BGH RzW 1965, 423), welche die Beschwerde offenbar im Auge hat, treffen hier nicht zu. Eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung (§ 176 Abs. 1 BEG) führt nicht zur Zulassung; auf BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird verwiesen.

Die Frage, ob die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG eingreift, beantwortet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wird dadurch nicht aufgeworfen.

Gleiches gilt, soweit die Beschwerde die soziale Stellung des Verfolgten höher bewertet wissen will.



- 4 -

Der Umstand, daß der Verfolgte während des Krieges Schweizer Firmen vertrat und seine Provision in Schweizer Franken ausbezahlt erhielt, hat mit der Geltung im öffentlichen Leben, die auf Vorbildung, Leistung und Fähigkeiten beruht (§ 11 Abs. 5 der 1. DV-BEG), nichts zu tun. Die Umrechnung der, wie der Kläger behauptet, in Schweizer Franken auf ein Konto in der Schweiz ausbezahlten Provisionen nach dem Kaufkraftwert scheidet aus; der Verfolgte hat in der CSR gelebt. Von den Entscheidungen BGH RZW 1962, 228 und 1964, 377 Nr. 27 und 28 ist das Berufungsgericht nicht abgewichen; ihnen liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde.

Dr. Thumm

Henkel